

RICHTLINIEN

für die Gewährung von Förderungen für Regenwassermanagement und barrierefreie Umbaumaßnahmen

- Punkt I: Regenwassermanagement
Punkt II: Barrierefreie Umbaumaßnahmen

Präambel

Maßnahmen zum Klimaschutz werden gemeinsam von der Politik und den Menschen, die hier leben, entwickelt und umgesetzt.
Aus dem Leitbild der Stadtgemeinde Herzogenburg.

§1

Gegenstand und Ausmaß der Förderung:

Punkt I: Regenwassermanagement

Gefördert wird:

- a) Die Errichtung einer Zisterne zur Speicherung und Nutzung von Regenwasser mit einem Speichervolumen von mind. 2.000 Liter Inhalt in Haushalt und/oder Garten
- **25 % der nachgewiesenen Baukosten bis max. € 300,00**

Punkt II: Barrierefreie Umbaumaßnahmen in bestehenden Wohngebäuden

Gefördert wird:

- a. Der barrierefreie Umbau von Wohnungen und Eigenheimen entsprechend den Bedürfnissen der an der Liegenschaft mit Hauptwohnsitz gemeldeten, körperlich eingeschränkten Personen (ab Pflegestufe 3, Vorlage eines Nachweises erforderlich). Förderbare Kosten können z.B. die barrierefreie Umgestaltung von Sanitärräumen, der Einbau von (Treppen-) Liften oder Rampen, Türverbreiterungen sein.
- **10 % der Baukosten, maximal jedoch € 600,00**

§2

Anspruchsvoraussetzungen:

- a. Förderungen nach dieser Richtlinie werden ausschließlich an natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Herzogenburg gewährt.
- b. Um eine neuerliche Förderung kann für Maßnahmen bzw. Ankäufe je Kategorie von Punkt I, II und III alle 10 Jahre angesucht werden.

§ 3

Antragstellung und Ausbezahlung:

- a. Das Ansuchen um Förderung ist mit dem von der Stadtgemeinde Herzogenburg aufgelegten Formblatt unter Vorlage der saldierten **Rechnungen in deutscher Sprache bis 01. März des Folgejahres** beim Gemeindeamt einzubringen.
- b. Die angeführten Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Herzogenburg. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbarer

Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen Förderung. Die Auszahlung des Förderungsbetrages kann erst nach Beschlussfassung durch den Stadtrat und Überprüfung durch die Baubehörde erfolgen.

- c. Der Förderungsbetrag wird ausschließlich in Form von Einkaufsgutscheinen der Interessengemeinschaft der Wirtschaft Herzogenburg ausbezahlt, wobei der Betrag, bis zum maximalen Höchstbetrag, auf volle € 10,00 Beträge kaufmännisch gerundet wird. Der Mindestbetrag von förderbaren Kosten beträgt € 100,00.

§4 Kontrollmöglichkeit

Der Stadtgemeinde Herzogenburg steht das Recht zu, zur Überprüfung der Förderfähigkeit weitere Unterlagen oder Informationen vom Förderwerber zu verlangen oder geförderte Anlagen und Fahrzeuge an Ort und Stelle zu begutachten.

§6 Zuständigkeit

Gemäß § 35 Ziffer 1 NÖ Gemeindeordnung wird beschlossen, dass die Vergabe der Förderungen bei Erfüllung der Förderungsrichtlinien durch Beschluss des Stadtrates erfolgt. Vom städtischen Bauamt sind die Anträge vor der Beschlussfassung zu prüfen, ob die Förderungsrichtlinien eingehalten werden.

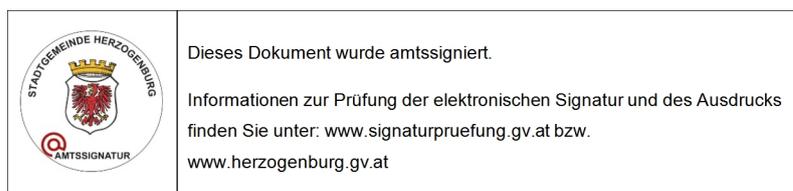
§7 Schlussbestimmung

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg in seiner Sitzung am 18.03.2024 beschlossen und treten für Anschaffungen ab 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Herzogenburg, 19.03.2024

Mag. Christoph Artner
Bürgermeister



Signatur aufgebracht von Christoph Artner, 19.03.2024 09:51:49

Angeschlagen am: 19.03.2024
Abzunehmen am: 03.04.2024